

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lift UP Kran AG

Stand 01.09.2023

Die Lift UP Kran AG bezweckt die Ausführung von Kran, Hebebühnen und Transportaufträgen sowie die Vermietung von Kränen, Hebebühnen und Zubehör in der gesamten Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein gemäss vereinbartem Leistungsumfang. Die Standardleistung beinhaltet die Durchführung der Kranarbeiten oder Hebebühnenarbeiten am Einsatzort sowie die Vermietung von Kränen, Hebebühnen und Zubehör. Die Einsatzzeit definiert sich ab dem jeweiligen dauerhaften Einstellplatzes des Gerätes bis zu dessen Rückkehr ins jeweilige Depot. Die Lift UP Kran AG befördert grundsätzlich Waren jeder Grösse und Art, sofern die Güter aufgrund der Masse / Gewichte ohne Sonderbewilligung zu transportieren sind. Folgende Güter und Bauteile erfordern eine besondere Vereinbarung und müssen bei der Auftragserteilung speziell erwähnt werden:

- Güter oder Bauteile mit Bruttogewicht über 3000 kg
- Gefahrgut

2. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Lift UP Kran AG und sind integraler Bestandteil jeglicher Verträge zwischen der Lift UP Kran AG und dem jeweiligen Auftraggeber. Sie gelten auch automatisch bei Verlängerung und Folgeaufträgen. Die AGB gelten ausschliesslich. Ausnahmen und Abweichungen werden nur durch schriftliche Bestätigung der Lift UP Kran AG akzeptiert.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss von Seite des Auftraggebers gegenüber der Lift UP Kran AG abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Ausführung von Transport und Kranarbeiten, insbesondere das Anheben, Bewegen bzw. Montieren von verschiedenen Gütern mithilfe eines Kranfahrzeuges oder die Ausführung von Arbeiten mit der Hebebühne.

3. Pflichten des Auftragnehmers

Die Lift UP Kran AG verpflichtet sich dem Auftraggeber oder Dritten ein geeignetes Kranfahrzeug oder andere Geräte und Werkzeuge einschliesslich des erforderlichen Personals auf den vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Der Beauftragte führt den Auftrag vertragsgemäss und mit entsprechender Sorgfalt aus.

4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat vor Ausführung der Kranarbeiten sämtliche sachdienliche Angaben und Besonderheiten an die Lift UP Kran AG bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Dem Auftraggeber obliegen dabei insbesondere die nachstehenden Mitwirkungspflichten. Um diese ordnungsgemäss wahrnehmen zu können, hat der Auftraggeber eine verantwortliche Person abzustellen, die der Kontaktperson der Lift UP Kran AG sämtliche notwendigen Auskünfte und Instruktionen erteilt. Diese Person ist zudem verpflichtet zur Mithilfe sowie dazu, alles Erforderliche vorzukehren, um die Arbeiten sicher und unfallfrei durchzuführen. Werden dem Kranchauffeur bzw. Personal Arbeiten zugemutet, deren sichere Ausführung nicht gewährleistet ist, kann die Lift UP Kran AG die Arbeiten sofort und ohne Folgen für sich einstellen. Das Heben von Personen mit dem Kranfahrzeug ist mit oder ohne Last verboten; Ausnahmen bestehen nur bei den für die Geräte zugelassenen Hubarbeitskörben.

5 Notwendige Angaben

Der Auftraggeber beschafft alle notwendigen Angaben (Masse, Gewicht, Gewichtsverteilung) der zu transportierenden Güter und teilt diese der Lift UP Kran AG rechtzeitig vor Auftragsbeginn mit. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Angaben allein verantwortlich.

6 Zufahrt und Standplatz

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die An- und Wegfahrten sowie der Standplatz durch das Kranfahrzeug oder andere Manipulationsmittel gefahrlos befahren bzw. benutzt werden können. Krane sind schwere Arbeitsgeräte, daher ist auf genügende Strassen- und Bodenbelastbarkeit (z. B. bei Kellern, Tiefgaragen, Schächten oder Brücken) zu achten. Allfällige behördliche Einschränkungen für das Befahren von Strassen und Grundstücken sind der Lift UP Kran AG vor Auftragsausführung mitzuteilen. Sofern Kranarbeiten im Bereich von Starkstromleitungen, Bahnlinien etc. ausgeführt werden, ist dies der Lift UP Kran AG frühzeitig mitzuteilen. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen (Abschalten von Strom, Kontaktaufnahme mit Betreiber etc.). Für Krane muss genügend freier Platz (Drehbereich) zur Verfügung stehen. Es dürfen sich keine Personen unter schwebender Last aufhalten, allenfalls ist der Aktionsbereich durch den Auftraggeber abzusperren.

7 Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung der Güter verantwortlich. Sie müssen so hergerichtet und beschaffen sein, dass alle auszuführenden Arbeiten schad- und gefahrlos möglich sind, sowie über sichere und der Traglast entsprechende Anschlagpunkte verfügen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Stromzufuhren unterbrochen, bewegliche Teile fixiert und Flüssigkeiten, die auslaufen können, entfernt sind.

8 Anschlagmittel

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass nicht durch die Lift UP Kran AG zur Verfügung gestellte Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte, geprüfte Anschlagmittel, welche für das Hebegut die notwendige Tragfähigkeit haben.

9 Wertdeklaration

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei allen hochwertigen Gütern (Maschinen, Apparate, Kunst etc.) bei der Auftragserteilung unaufgefordert den aktuellen Zeitwert anzugeben.

10 Ergänzende Informationen

Unterlagen zu den Fahrzeugen der Lift UP Kran AG in Bezug auf Grösse, Gewicht, Traglast, Nutzlast usw. finden Sie auf unserer Website unter Downloads. www.liftup-kran.ch

11 Stellen von Hilfspersonal

Stellt die Lift UP Kran AG zusätzliches Hilfspersonal wird dieses mit CHF 85.-Fr pro Mann / Stunde verrechnet. Jede angefangene viertel Stunde wird verrechnet.

12 Wartezeiten / Mithilfe

Erfolgen Unterbrüche oder Wartezeiten bei den Kranarbeiten welche länger als eine Stunde dauern und das Personal und die Geräte am Einsatzort bleiben wird die Wartezeit mit 150.-Fr/Stunde verrechnet. Wartezeiten von weniger als einer Stunde werden zum normalen Tarif verrechnet. In den Wartezeiten ist der Chauffeur befugt am Einsatzort mitzuhelfen sofern alle Arbeits- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

13 Rechnungsstellung

Die Verrechnung unserer Dienstleistungen erfolgt mindestens 1 mal monatlich in CHF. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet und separat ausgewiesen. Unabhängig vom Rechnungsempfänger bleibt der Auftraggeber für alle Kosten haftbar.

14 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto nach Rechnungsdatum. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), so wird ab Fälligkeit ein Verzugszins von 5 % verrechnet. Bei Bank- / Postüberweisungen zahlt der Auftraggeber (Kunde) die anfallenden Gebühren / Spesen.

15 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie die von ihm eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen, insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden aufgrund:

- falscher oder unvollständiger Angaben über das Hebegut
- falscher oder unvollständiger Angaben über die Tragfähigkeit der zu befahrenden Flächen
- unzureichender Verpackung des Hebegutes
- unzureichender Anschlagpunkte am Hebegut
- der Zurverfügungstellung unzureichender Anschlagmittel und fehlender oder unzureichender Bewilligungen.

16 Haftung des Kranunternehmers

16.1 Vorbehältlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen haftet der Kranunternehmer nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet damit nicht, wenn er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

16.2 Der Schadenersatz gemäss Ziffer 16.1 ist auf maximal CHF 250 000.– pro Schadenereignis begrenzt. Im Schadensfall müssen die effektiven Wertnachweise vorgelegt werden.

16.3 Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen keine Schadenersatzansprüche wegen verspätetem Eintreffen oder Defekt des Kranfahrzeuges. Dasselbe gilt für alle Schäden, die nicht am Hebegut selbst entstanden sind, sondern – vor allem wirtschaftliche – Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste und -ausfälle, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste sowie alle weiteren mittelbaren Schäden und Umtriebe.

16 Haftungsausschluss

Die Beurteilung der Machbarkeit des Kraneinsatzes obliegt vor Ort einzig und allein dem Kranchauffeur. Es steht ihm das Recht zu, die Kranarbeit nicht auszuführen oder abzubrechen. Verlangt der Auftraggeber die Durchführung der Arbeiten trotz Vorbehalt des Kranchauffeurs, hat dies einen Haftungsausschluss zur Folge.

17 Frachtführer-Haftungsbestimmungen (FFHB)

Im Übrigen gelten die allgemeinen Frachtführer-Haftungsbestimmungen

Spezielle Bedingungen für die Gerätevermietung:

18 Allgemeine Bestimmungen

Das vermietete Gerät, einschliesslich des Zubehörs, bleibt während der ganzen Mietdauer uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum der Vermieterin. An den Geräten dürfen vom Mieter keine technischen Änderungen vorgenommen werden. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin ins Ausland gebracht werden.

19 Untervermietung

Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Gerätes untersagt.

20 Mietdauer

Die Mietdauer und der Gefahrenübergang beginnen mit der Lieferung bzw. der Übernahme des Mietgegenstandes am vereinbarten Ort und enden gemäss Mietvertrag mit der gegenseitigen Unterzeichnung der Dokumente und Rückgabe des Gerätes samt Zubehör am bestimmten Ort. Das Mietende ist der Vermieterin mindestens 24 Stunden im Voraus telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer, ist er verpflichtet, bei der Vermieterin mindestens 24 Stunden im Voraus um eine solche nachzusuchen. Die rechtsgültige und verbindliche Verlängerung der Mietdauer erfolgt einzig durch eine Bestätigung der Vermieterin. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung. Der Vermieterin bleibt vorbehalten, gegebenenfalls ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen. Eine Verkürzung der Mietdauer muss bis 24 Stunden vor der Rückgabe der Vermieterin angezeigt werden. Der Vermieterin bleibt vorbehalten, an der vereinbarten Mietdauer festzuhalten oder einen Konditionenwechsel bei verkürzter Dauer vorzunehmen. Bei Nichtbeachtung der Modalitäten zur Verlängerung bzw. Verkürzung der Mietdauer durch den Mieter, gehen allfällige Ansprüche Dritter und diejenigen der Vermieterin zu Lasten des Mieters. Grundsätzlich werden keine Mietunterbrüche akzeptiert, auch nicht das Risiko von Witterungseinflüssen. Ausnahmsweise, 24 Stunden vorher angemeldet und begründet, kann die Vermieterin Mietunterbrüche akzeptieren. Nachträgliche Mietunterbruchmeldungen akzeptiert die Vermieterin nicht. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, das Gerät gegen den üblichen Transporttarif vom Einsatzort abzuziehen und bei erneutem Bedarf wieder dorthin zu bringen.

21 Rückgabe

Bei Rückgabe an bzw. Abholung durch die Vermieterin hat das Gerät in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand gemäss Dokumenten zu sein. Entspricht das Mietobjekt diesen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, wird das Gerät auf Kosten des Mieters gereinigt oder instand gestellt.

22 Anlieferung und Abholung

Die Anlieferung und Abholung erfolgt an einem leicht zugänglichen Ort. Besondere Anforderungen an die Einbringung und Ausbringung werden separat nach Aufwand verrechnet und sind in den ordentlichen Transportkosten nicht enthalten. Allfällige Zusatz- oder Leerfahrten werden in Rechnung gestellt. Leerfahrten werden auch in Rechnung gestellt, wenn das Gerät bei der Anlieferung nicht abgestellt werden kann oder das von der Miete abgemeldete, abholbereite Gerät beim Abholen immer noch im Einsatz ist.

23 Gültigkeit

Alle Angebote und Vorschläge des Vermieters sind freibleibend bis zur Auftragsannahme gültig, sofern der Vermieter keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen hat. Sämtliche Preisangaben in Angeboten und Vorschlägen des Vermieters erfolgen in CHF oder einer anderen Währung, wenn dies vom Vermieter schriftlich vereinbart wird.

24 Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Miettarif der Vermieterin und gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 9 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag. Bei mehrschichtigem Betrieb ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietpreis zu entrichten. Wochenend- und Feiertageinsätze werden zusätzlich berechnet und sind der Vermieterin im Voraus zu melden. Der Mietpreis ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt wird, das Mietobjekt bei der Vermieterin zur Verfügung stand oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, den Mietpreis im Voraus einzufordern oder eine Anzahlung zu verlangen. Eine Verrechnung von Forderungen des Mieters an die Vermieterin ist hierbei ausgeschlossen. Ist der Mieter mit der Zahlung in Verzug, kann sich die Vermieterin mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückziehen und die Vermieterin kann das Mietobjekt abholen, ohne dass der Mieter dagegen Widerspruch erheben darf. Die dabei anfallenden Kosten gehen voll zu Lasten des Mieters. Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt., sowie exkl. allfälligen Bewilligungen, Begleitungen, Kosten durch behördliche Auflagen und Verkehrsdienste. Ohne andere schriftliche Vereinbarung mittels Briefs oder E-Mail verstehen sich alle Preise rein netto, ohne Skonto sowie exkl. allfällige Treibstoffzuschläge, Energiekostenzuschläge oder sonstige Zuschläge.

25 Bedienpersonal

Das Bedienpersonal ist sofern nicht anders vereinbart vom Mieter zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, nur von der Vermieterin instruiertes Bedienpersonal einzusetzen und die Bedienungsanleitung und Bedienungsvorschriften vorab genau zu studieren, zu verstehen und einzuhalten. Wir empfehlen ausschliesslich geschultes Personal, nach VSAA oder IPAF Richtlinien einzusetzen. Für das Bedienen der Kräne ist die Kranprüfung Kat. A eine zwingende Voraussetzung. Für das Lenken des Motorwagens ist ein gültiger Führerausweis nach schweizerischem Recht erforderlich. Dieser ist bei der Herausgabe des Gerätes unaufgefordert vorzuweisen. Beim Befahren von öffentlich zugänglichem Grund mit Geräten ohne Immatrikulation, ist der Mieter selber verantwortlich für die Besorgung einer allfälligen Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden sowie die Absperrung der öffentlichen Strassen/Plätze. Unter Umständen ist die Absicherung mit Polizei oder Hilfspersonal sicher zu stellen. Der Mieter ist alleinig verantwortlich für die nötige Sicherheit und den entsprechenden Versicherungsschutz. Allfällige Drittschäden (Sach- und Personenschäden) sind vollumfänglich vom Mieter zu tragen. Mit der Unterzeichnung der Mietbestimmungen und der Checkliste auf dem Maschinen-Mietvertrag bestätigt der Mieter, alle nötigen Instruktionen erhalten zu haben. Auf Wunsch und vorbehaltlich der Verfügbarkeit, stellt die Vermieterin das Bedienpersonal gegen separate Berechnung zur Verfügung.

26 Treibstoffe

Sämtliche benötigten Treib- und Betriebsstoffe und das Batteriewasser gehen zu Lasten des Mieters und sind täglich zu kontrollieren.

27 Zulassungen

Das vermietete Gerät entspricht den SUVA/CE-Normen und ist, bei Geräten mit Kontrollschildern, im Strassenverkehr (als Arbeitsmaschine) zugelassen. Die Vermieterin verpflichtet sich, das Mietobjekt in gebrauchsfähigem Zustand bereitzustellen

28 Maschinenversicherung

Die Gefahr von unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen des Mietobjektes als Folge von Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern, Überlast, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, in Folge gewaltsamer äusserer Einwirkung, insbesondere Zusammenstössen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken, durch unfallmässiges äusseres Anprallen von Gütern, durch Wind und Sturm, sowie Schäden und Verluste durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Elementarereignisse oder vollendeten Diebstahl trägt die Vermieterin während der gesamten Mietdauer.

Der Mieter leistet dafür eine pauschale Beteiligung pro Vertrag und Gerät. Der Mieter übernimmt den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt. Von dieser Regelung kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden und dies auch nur gestützt auf den durch den Mieter zu erbringendem schlüssigem Nachweis eines zumindest gleichwertigen Versicherungsschutzes sowie gegen vorgängige Abtretung des Anspruchs auf Versicherungsleistung an die Vermieterin. Ein Regress gegenüber der Vermieterin und/oder der Versicherung der Vermieterin ist auszuschliessen. Nicht gedeckt von der Versicherung sind Schäden, die auf eine fahrlässige Schadensverursachung oder Verschulden des Bedieners zurückzuführen sind, bei denen das Gerät nicht gemäss den von der Vermieterin erteilten Instruktionen und Zweckbestimmung, sowie bei nicht Berücksichtigen der Bedienungsanleitung und Bedienungsvorschriften gebraucht wurde (u.a. nicht richtig abgestützt oder falsche Betriebsstoffe verwendet wurde), sowie Glasschäden an der Kabine, Lichtern etc. und Reifenschäden. Solche Schäden gehen zu Lasten des Mieters, der bei fahrlässiger Schadensverursachung oder Verschulden einen Rückgriff zu gewärtigen hat.

29 Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter übernimmt den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt pro Schadenfall. Die Vermieterin haftet nicht für über diese Deckungssumme hinausgehende Schäden. Der Mieter hat die genannte Deckungssumme übersteigenden Schadenbetreffnisse sowie den Selbstbehalt zu übernehmen. Haftpflichtversicherung (ausserhalb Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung) Der Mieter ist verpflichtet, sich auf eigene Initiative und Kosten gegen Schäden zu versichern, die Dritte durch den Gebrauch des Mietobjektes erleiden könnten, mit Ausnahme der Schäden, welche der Strassenverkehrsgesetzgebung unterstehen.

30 Schadensanzeige

In jedem Schadenfall ist die Vermieterin ohne Verzug und unaufgefordert zu benachrichtigen. Schadenanzeige, Polizeirapport und andere Formalitäten, sind umgehend der Vermieterin einzureichen.

31 Haftung

Die Haftung der Vermieterin für einen Schaden beim Mieter oder Dritten, welcher unmittelbar oder mittelbar durch Versagen oder Ausfall des Mietgegenstandes verursacht wird, ist ausgeschlossen. Insbesondere entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen oder Imageschaden beim Mieter oder Dritten wird vollumfänglich vom Mieter getragen.

32 Bewilligungen

Der Mieter holt die notwendigen Bewilligungen für die Benützung des öffentlichen und des privaten Grundes sowie das Aufstellen des Krans oder der Arbeitsbühne auf solchem selbst ein. Dies gilt auch für Fahrten und/oder Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nacht. Die dabei entstehenden Kosten gehen zulasten des Mieters. Auf Wunsch und gegen Bezahlung erledigt die Vermieterin diese Formalitäten. Bei Fahrten und/oder Arbeiten, die behördlich nicht bewilligt sind, besteht kein Versicherungsschutz. Die Haftung der Vermieterin für Schäden bei Fahrten und/oder Arbeiten, die behördlich nicht bewilligt sind, ist ausgeschlossen.

33 Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme des Gerätes vergewissert sich der Mieter, alle Vorsichtsmassnahmen gemäss SUVA Checkliste 67064/2, für den gefahrlosen Einsatz des Gerätes getroffen zu haben. Insbesondere hat er die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Bodenverhältnisse an der jeweiligen Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietobjektes möglich machen, sowie durch eine angemessene Absperrung keine Personen und Sachen gefährdet werden. Der Mieter verpflichtet sich, nur erlaubte Tätigkeiten durchzuführen. Er holt die allfällig notwendigen Bewilligungen ein und hält sämtliche gesetzlichen Regelungen und Vorschriften ein. Allfällige aus der Nichtbeachtung obiger Regelung ergebende Schäden und/oder Strafen hat vollumfänglich der Mieter zu tragen.

34 Einsatzgebiete

Bei Einsätzen wie Maler-, Schweiss-, Reinigungsarbeiten mit Säuren oder ähnlichen Arbeiten, muss das Gerät ausreichend abgedeckt und geschützt werden. Einsätze in Räumen mit besonderen Anforderungen (z.B. Reinräume, Extremtemperatur- Räume, Feuchträume) sind nur nach Absprache mit der Vermieterin zulässig. Sandstrahlarbeiten oder andere besonders schädigende Arbeiten sowie Einsätze sind nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung werden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten dem Mieter in Rechnung gestellt.

35 Defekte

Bei auftretenden Defekten, für welche der Mieter eine Verantwortung bestreitet, wird durch Beizug eines von beiden Parteien akzeptierten Experten eine einvernehmliche Lösung gesucht. Können sich die Parteien innerhalb von 24 Stunden nach Schadenseintritt über die Person und den Auftrag des Experten nicht einigen, sind die Parteien berechtigt, weitere Schritte einzuleiten. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung durch die involvierten Versicherungsgesellschaften.

36 Retentionsrecht

Die Geltendmachung eines Retentionsrechtes seitens des Mieters ist ausgeschlossen.

37 Abtretung von Rechten

Die Vermieterin ist berechtigt, alle Rechte, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, an einen Dritten abzutreten.

38 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen setzen das Einverständnis der Vermieterin voraus.

39 geltendes Recht

Soweit in diesem Vertrag nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

40 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

41 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sitz der Vermieterin.

Letzte Aktualisierung 06.12.2023